

VDRI

Kurier

 **VDRI**
Verein Deutscher
Revisions-Ingenieure e.V.



VDRI-Kurier

Ausgabe Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Editorial 4

Neue Systematik im DGUV-Regelwerk 5

BUK-Neuorganisationsgesetz 7

Aktuelles zur DGUV Vorschrift 1 9

GDA – was gibt es neues? 10

**Leistungskürzungen in der Feuerversicherung bei Nichterfüllung
von Sicherheitsvorschriften** 13

Urteilsverkündung im Prozess wegen eines tödlichen Arbeitsunfalles 17

Arbeitsschutz in der Schweiz 19

Deutscher Jugend-Arbeitsschutz-Preis 22

Sie helfen uns, indem Sie eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag im Herbst jeden Jahres automatisch abgebucht. Ansonsten überweisen Sie bitte den Mitgliedsbeitrag an den VDRI bis zum 1. April jeden Jahres. Eine gesonderte Aufforderung zur Überweisung erfolgt nicht. Mitglieder, für die der Arbeitgeber den Mitgliedsbeitrag überweist, müssen nichts weiter unternehmen.

Editorial Dezember 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie werden in dieser Ausgabe des VDRI-Kurier vieles über neue Systematiken und Organisationsbemühungen, Strukturveränderungen, Gesetzgebungsverfahren, Musterprozesse, Programme und Projekte lesen. Das alles bestimmt mittlerweile unseren Präventionsalltag als Aufsichtspersonen ebenso wie „das Kerngeschäft“ der unmittelbaren Betriebsbetreuung im zuständigen Aufsichtsbezirk.

Es ist der stete Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, an den wir uns scheinbar mehr gewöhnt haben als an die Rahmenbedingungen selbst. Während ich dies schreibe, erhalte ich zum Beispiel eine Information über die Willenserklärung im Entwurf des Koalitionsvertrags, noch in 2014 ein Präventionsgesetz zu verabschieden, über dessen Scheitern in der vorangegangenen Koalition wir in dieser Ausgabe gerade berichten ...

Manch einer mag daraus für sich den Schluss ziehen, es sei sowieso alles der Beliebigkeit im Wandel anheimgestellt. Nicht umsonst ist schon von einer Neuauflage der Biedermeier-Romantik die Rede, wo sich jeder in seinem Privatleben einrichtet und gegenüber dem Wandel „da draußen“ abriegelt.

Ich sehe für uns als VDRI allerdings umgekehrt die Herausforderung, angesichts aller gesellschaftlichen Veränderungsprozesse Position zu beziehen und diese Position auch zu kommunizieren. Wir sind ja mit dem Thema Prävention per se vorausschauend unterwegs, warten

nicht auf Blut und Tränen um Handlungshilfen zu erarbeiten und ziehen die Praktikabilität einer Maßnahme immer noch der reinen Lehre vollkommener Vorschriftentreue vor - denn die Vorschrift geht ja nie voraus, sondern folgt immer einem Gestaltungswillen.

Jedem von uns wünsche ich Begleitung, die das Ausleben einer solchen Haltung erst möglich macht. Einzelkämpfer tun sich schwer, landen schnell in Verbitterung oder Verdruss. Im kommenden Jahr will der VDRI deshalb besonders für die Neuanfänger als APen mutmachende Begegnungen ermöglichen, in denen sie sich zu ihrem Selbstverständnis vereinbaren können.

Mit diesem Ausblick wünsche ich Ihnen einen fröhlichen Start nach 2014, und im Kreis Ihrer Angehörigen zuvor ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Herzlich, Ihr

Wolfgang Damberg

mit dem erweiterten Vorstand des VDRI.

Neue Systematik im DGUV-Regelwerk

Arbeit am Vorschriften- und Regelwerk schreitet voran

Das duale Arbeitsschutzsystem in Deutschland ist historisch gewachsen: Staatliche Arbeitschutzbehörden der Länder und die gesetzlichen Unfallversicherungsträger setzen sich gemeinsam, aber mit unterschiedlich gesetzlichen Grundlagen, für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ein. Diese duale Aufgabenverteilung erzeugt einerseits Abstimmungsbedarf und eröffnet andererseits Chancen für wechselseitige Synergien.

Durch Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII wurden im November 2008 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) geschaffen. Dabei erging auch der Auftrag, ein verständliches, überschaubares und abgestimmtes Vorschriften- und Regelwerk von Staat und Unfallversicherungsträgern herzustellen. Ziel war es, Rechtssicherheit für Unternehmer und Beschäftigte zu schaffen.

Im September 2009 hatte der Vorstand der DGUV neue Bezeichnungen für die Schriften des Vorschriften- und Regelwerkes beschlossen.

Zukünftig soll es nur noch

- DGUV Vorschriften
 - DGUV Regeln
 - DGUV Informationen
 - DGUV Grundsätze
- geben.

Mit der Unterzeichnung des Leitlinienpapiers zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz am 31.8.2011 waren die Weichen für ein überschaubares und abge-

stimmtes Vorschriften- und Regelwerk gestellt.

Download Leitlinienpapier:

www.gda-portal.de/de/VorschriftenRegeln/VorschriftenRegeln.html

Hinzu kam, dass auf Basis des DGUV Grundsatzes 401 „Fachbereiche und Sachgebiete der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - Organisation und Aufgaben“ vom Mai 2011 die früheren Fachausschüsse des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und die Fachgruppen des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) durch das gemeinsame System der Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV abgelöst wurde.

Infos zu den Fachbereichen:

www.dguv.de, Webcode: d36139

Im Jahr 2012 haben die Präventionsleiterkonferenz (PLK) und die Geschäftsführerkonferenz (GFK) die Anwendung eines neuen Nummerierungssystems für das neue DGUV Vorschriften- und Regelwerk beschlossen. Ziel ist es unter anderem, ein einheitliches Schriften- und Regelwerk der DGUV zu bekommen.

Dabei werden die Fachbereiche eine zentrale Rolle einnehmen: In das Schriften- und Regelwerk der DGUV sollen zukünftig nur Medien aufgenommen, welche nach Vorgaben des DGUV Grundsatzes 401 erarbeitet (für Vorschriften und Regeln) bzw. projektbezogen im zuständigen Fachbereich bzw. dem zugehörigen Sachgebiet erstellt oder überprüft und vom FB verabschiedet wurden.

Aktuell sind die ca. 1.500 vorhandenen Schriften der Unfallversicherungsträger den Fachbereichen zugeordnet worden. Die DGUV wird ge-

meinsam mit den Fachbereichen der DGUV ein Gesamtkonzept entwickeln, für welche Unternehmenssparten Branchenregeln von welchen Fachbereichen/Sachgebieten erstellt werden sollen und welche Schriften des Bestandsregelwerks der DGUV in diese Branchenregeln überführt werden sollen.

Zukünftig wird die Nummerierung wie folgt aussehen:

Unfallverhütungsvorschriften

- DGUV Vorschrift x
(x stellt hierbei eine Zahl von 1 – max 99 dar)

DGUV Regeln

- DGUV Regel 100-001 bis 100-xxx
keinem Fachbereich (FB) zugeordnet
- DGUV Regel 101-001 bis 101-xxx
Regeln des FB Bauwesen
- DGUV Regel 102-001 bis 102-xxx
Regeln des FB Bildungseinrichtungen

Auf diese Weise wird entsprechend der folgenden Nummerierung weitergezählt:

- 03 – Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse (ETEM)
- 04 – Erste Hilfe
- 05 – Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
- 06 – Gesundheit im Betrieb
- 07 – Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- 08 – Handel und Logistik
- 09 – Holz und Metall
- 10 – Nahrungsmittel
- 11 – Organisation des Arbeitsschutzes
- 12 – Persönliche Schutzausrüstungen
- 13 – Rohstoffe und chemische Industrie
- 14 – Verkehr und Landschaft
- 15 – Verwaltung

DGUV Informationen

DGUV Informationen werden die Nummerierungssystematik 200-001 bis 200-xxx, wobei für die zweite und dritte Ziffer die gleiche o. a.

Systematik der Zuordnung zu den Fachbereichen wie bei DGUV-Regeln gilt.

DGUV Informationen, die dem Ausschuss Arbeitsmedizin zugeordnet sind (z. B. die Handlungsanleitungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge), erhalten die Nummern 250-001 bis 250-xxx.

DGUV Grundsatz

DGUV Grundsätze erhalten die Nummerierung 300-001 bis 300-xxx. Auch hier wird die Nummerierung entsprechend der Nummerierung der Fachbereiche zugeordnet sein.

Diese haben zwischenzeitlich geprüft, welche Schriften aufgrund von Alter, Doppelungen oder Widersprüchen zu geltendem Recht in das neue Vorschriften- und Regelwerk der DGUV aufgenommen werden soll.

Für Ende 2013 ist die abschließende Beschlussfassung über die neue Nummerierung des Vorschriften- und Regelwerkes durch die Präventionsleiterkonferenz (PLK) beabsichtigt. Auf der Basis dieses Beschlusses soll anschließend die neue Publikationsdatenbank unter www.dguv.de/publikationen eingerichtet und im 1. Quartal 2014 eine Transferliste veröffentlicht werden.

Entwicklung Unfallverhütungsvorschriften

Insgesamt sind bei Unfallversicherungsträgern noch 67 Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Darunter sind auch mehrere UVVen, die nur noch bei einem einzigen UV-Träger gültig sind. Für 23 UVVen wurden durch die Mitgliederversammlung der DGUV bereits Empfehlungen zum Außerkraftsetzen an die UV-Träger gegeben. Weitere Unfallverhütungsvorschriften können beim Vorliegen fachlicher Voraussetzung außer Kraft gesetzt werden (z. B. wenn das staatliche Regelwerk vervollständigt ist). 27 UVVen sollen zunächst erhalten und weiterentwickelt werden.

BUK-Neuorganisationsgesetz

Psychische Belastungen jetzt im Arbeitsschutzgesetz verankert, Präventionsgesetz gescheitert

Am 20. September hat der Bundesrat dem Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-NOG) zugestimmt und die Berücksichtigung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz in einem Gesetz geregelt:

„Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird“.

§ 4 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz

In § 5, Absatz 3 wird ergänzt: „6. psychische Belastung bei der Arbeit“.

Bislang forderten nur die Bildschirmarbeitsverordnung und die Biostoffverordnung vom Arbeitgeber die Beurteilung psychischer Belastungen im jeweiligen Regelungsbereich der Verordnung.

Gemeinsame Erklärung zur psychischen Gesundheit in der Arbeitswelt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) haben sich auf ein gemeinsames Grundverständnis zum Umgang mit psychischer Belastung in der Arbeitswelt verständigt und in einer „Gemeinsamen Erklärung zur psychischen Gesundheit in der Arbeitswelt“ am 2. September 2013 festgehalten.

Die Gemeinsame Erklärung ist ein konkretes Ergebnis des GDA-Arbeitsprogramms Psyche, in dem sich seit 2013 Bund, Länder, Unfallversi-

cherungsträger und Sozialpartner engagieren. Die Erklärung beschreibt in zehn Punkten das gemeinsame Grundverständnis in Bezug auf

- die gewachsene Bedeutung der psychischen Gesundheit in der Arbeitswelt;
- konkrete Arbeitsmerkmale, welche die psychische Gesundheit der Beschäftigten positiv wie negativ beeinflussen können;
- die Prinzipien und Methoden einer erfolgreichen Arbeitsgestaltung und Prävention, um psychische Belastung zu vermeiden;
- eine erfolgreiche Wiedereingliederung erkrankter Beschäftigter ins Berufsleben.

Die Erklärung nimmt konkret Bezug auf die GDA-Leitlinie „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“ und zitiert die in der Leitlinie aufgeführten Merkmale psychischer Belastungen.

Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung:

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/gemeinsame-erklaerung-psychische-gesundheit-in-der-arbeitswelt.pdf

Leitlinie Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz:

www.gda-portal.de/de/Betreuung/Leitlinie-PsychBelastung.html

Präventionsgesetz gescheitert

Dagegen verwies der Bundesrat am 20. September 2013 den Bundestagsbeschluss zum Präventionsgesetz zur grundlegenden Überarbeitung in den Vermittlungsausschuss. Faktisch hat er es damit zu Fall gebracht. Es handelt sich zwar „nur“ um ein Einspruchsgesetz, das nicht der Zustimmung des Bundesrates be-

durfte. Weil es aber so knapp vor dem Ende der Legislaturperiode verabschiedet wurde, fehlte den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses schlicht die Zeit für Beratungen vor Ende der Legislaturperiode. Und mit Zusammentritt des neuen Bundestages greift der Grundsatz der Diskontinuität: Was bis dahin nicht endgültig von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde, ist gescheitert. Die nächste Bundesregierung müsste ein gänzlich neues Gesetzgebungsverfahren starten, wenn sie das Projekt weiterverfolgen will, denn infolge des Diskontinuitätsprinzips müssen alle Gesetzesvorlagen, die in einer Legislaturperiode nicht verabschiedet wurden, in der nächsten wieder neu eingebracht werden.

Der Bundesrat folgte mit seiner Entscheidung einer Empfehlung des Gesundheitsausschusses der Länderkammer, der „das vorgelegte Gesetz im Hinblick auf das Ziel, Gesundheitsförderung und Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgaben wirkungsvoll zu organisieren, für völlig unzureichend“ angesehen und eine grundlegende Überarbeitung gefordert hat. Mit dem Präventionsgesetz sollten die Krankenkassen u. a. dazu verpflichtet werden, Ausgaben für betriebliche Gesundheitsförderung zu verdoppeln.

Wesentlicher Kritikpunkt des Bundesrates war, dass „im Präventionsgesetz ausschließlich die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen sei. Länder und Kommunen blieben hingegen außen vor, obwohl die Inhalte des Gesetzes doch gerade in den Lebenswelten vor Ort umgesetzt werden müssten. Zudem gebe es weder eine gesamtgesellschaftliche Präventionsstrategie noch seien die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichend.“

Nötig sei aus Sicht des Bundesrates ein eigenständiges Präventions- und Gesundheitsförde-

rungsgesetz unter Beteiligung aller Sozialversicherungsträger und der Privaten Krankenversicherung.

Die von den Fraktionen von CDU/CSU und FDP vorgelegte Regelung zur Stärkung der Prävention zielt fast ausschließlich auf ein modifiziertes Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ab, teilte die Länderkammer mit. Außer der GKV spielten weitere Sozialversicherungsträger (Unfall-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie die PKV bei der Mitgestaltung einschließlich der Finanzierung keine Rolle. Besonders zu kritisieren sei, dass über die GKV-Beiträge die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, also eine Bundesbehörde, finanziert werden solle.

Das Gesetz sei zudem von einem „überholten und engen Verständnis von Prävention geprägt“, das überwiegend auf individuelle Verhaltensänderungen abziele. Die Regelungen seien nicht geeignet, „bestehende soziale Ungleichheit bezüglich der Gesundheitschancen in der Bevölkerung zu reduzieren“ - so die Pressemeldung des Deutschen Bundestages.

Quelle: Deutscher Bundestag Drucksache 17/14791 vom 24.09.2013

Autor:

Dipl.-Ing. Dettlef Guyot

VDRI-Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit

c/o Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Präventionsdienst Mainz

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15

55130 Mainz

info@vdri-mail.de

Aktuelles zur DGUV Vorschrift 1

DGUV Vorschrift 1 auf der Zielgeraden

Im Dezember 2010 hatten wir über die Entwicklung der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ berichtet. Zentrales Ziel ist die Zusammenführung der Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 (gewerbliche UV-Träger) und der GUV-V A1 (Unfallkassen).

Zwischenzeitlich sind zahlreiche und intensive Abstimmungsgespräche gelaufen und die DGUV Vorschrift 1 befindet sich auf der Zielgeraden: Anfang August 2013 hat das BMAS im Benehmen mit den Ländern die Vorgehenmigung der (Muster) DGUV Vorschrift 1 ohne weitere Änderungen erteilt.

Die (Muster) DGUV Vorschrift 1 einschließlich der DGUV Regel 100-001 wird dem Vorstand der DGUV sowie der DGUV-Mitgliederversammlung Ende November 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zum Redaktionsschluss stand das Ergebnis dieser Gremien noch nicht fest. Eine Zustimmung vorausgesetzt, wird den Unfallversicherungsträgern Anfang Dezember der Musterentwurf der DGUV Vorschrift 1 zur Einleitung der jeweiligen Inkraftsetzungsverfahren zugeleitet werden.

Da die Vertreterversammlung der Vertreterversammlungen üblicherweise im Juni und Dezember stattfinden, erscheint ein In-Kraft-Treten der DGUV Vorschrift 1 und der zugehörigen DGUV Regel 100-001 frühestens ab Juni 2014 als realistisch.

Regelung nachgehender Untersuchungen in der ArbmedVV

Am 31.10.2013 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) in Kraft getreten. In § 5 (3) der ArbmedVV ist nun die Übertragung nachgehender Vorsorgeuntersuchungen auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger eindeutig geregelt:

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nach-

gehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.



Quelle: ArbmedVV § 5(3)

Da sich auch in § 60 (5) der Strahlenschutzverordnung eine vergleichbare Übertragung der Pflichten hinsichtlich nachgehender Untersuchungen bei ionisierender Strahlung befindet, kann auch die BGV/GUV-V A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ mit Inkraftsetzen der DGUV Vorschrift 1 endgültig außer Kraft gesetzt werden.

Autor:

Detlef Guyot, VDRI

GDA – was gibt es neues?

Ergänzung der GDA-Rahmenvereinbarung – Entfall der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Sie ist eine der beiden noch verbliebenen Verwaltungsvorschriften mit Bezug auf die Reichsversicherungsordnung und war seit Jahrzehnten ein beliebtes Thema in Prüfungen von Aufsichtspersonen:

Die „**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden**“ vom 26. Juli 1968 (geändert durch Allg. Verwaltungsvorschrift vom 28.11.1977) - kurz AVV - bildete jahrzehntelang die inhaltliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit den zuständigen Arbeitsschutzbehörden. Insbesondere regelte sie

- den Erfahrungsaustausch,
- Anlässe für gemeinsame Betriebsbesichtigungen,
- Betriebsbesichtigungen aus Anlass eines Arbeitsunfalles,
- gegenseitige Anhörungen und Unterrichtungen,
- gegenseitige Beteiligung an der Ausarbeitung sicherheitstechnischer Regeln sowie
- die Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie geht mit ihren Leitmotiven Kooperation, Koordination und Fokussierung aber über ein Zusammenwirken deutlich hinaus:

Seit dem Jahr 2009 ist in allen 16 Bundesländern zwischen den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den zuständigen Ministerien die „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeits-

schutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ abgeschlossen. Dabei vertritt die Gemeinsame Landesbezogene Stelle (GLS) gemäß §20 (2) Satz 3 SGB VII alle Unfallversicherungsträger im jeweiligen Bundesland .

Die Rahmenvereinbarung stellt eine Konkretisierung der gleichlautenden Aufträge des Arbeitsschutzgesetzes und des SGB VII zum engen Zusammenwirken zwischen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Beratung und Überwachung sowie zu Sicherstellung des Erfahrungsaustausches dar.

Durch die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1968 mit der Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden abgeglichen.

Art. 3 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung wird ergänzt und wie folgt gefasst:

(6) Bei besonderen Vorkommnissen, z. B. **bei** schweren und bei tödlichen Arbeitsunfällen, unterrichten sich die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger unverzüglich gegenseitig. **Sie stimmen das weitere Vorgehen, insbesondere ob eine gemeinsame Betriebsbesichtigung der Aufsichtsdiens-te zu veranlassen ist, miteinander ab.**

www.gda-portal.de/de/pdf/Musterrahmenvereinbarung.pdf

Dabei wurde festgestellt, dass sich – mit Ausnahme des Themas „Gemeinsame Betriebsbesichtigungen bei Unfalluntersuchungen“ alle Aspekte der AVV auch in der Rahmenvereinbarung (siehe Kasten linke Seite) wiederfinden. Daher wurde eine Ergänzung erarbeitet, die von allen 16 Bundesländern und GLSen unterzeichnet werden wird. Anschließend soll die AVV durch das BMAS aufgehoben werden.

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit der Betriebsvertretung“ vom 21. Juni 1968 (Banz. Nr. 116), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 28. November 1977 (Banz. Nr. 225), bleibt nach wie vor gültig.

Dagegen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes vom 28.12.19962“ nach § 102 (3) des Seemannsgesetzes gegenstandslos geworden und wird nach Auskunft des BMAS demnächst aufgehoben. Hintergrund ist, dass ab dem 1. August 2013 eine Neufassung des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) erlassen wurde, mit der zugleich der bisherige Titel Seemannsgesetz (SeemG) aufgegeben wurde. In § 143 des Seearbeitsgesetzes („Eingriffsbefugnisse der Berufsgenossenschaft“) befindet sich kein Hinweis mehr auf eine entsprechende Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

GDA-Leitlinie „Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ veröffentlicht

Neben den Festlegungen zur Zusammenarbeit sowohl auf Landesebene als auch auf der betrieblichen Ebene, einem IT-unterstützten Daten- und Informationsaustausches (zur Zeit in Vorbereitung) setzen die Träger der GDA (Bund Länder und Unfallversicherungsträger) bei der

Optimierung der Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste auf gemeinsame Grundsätze für die Beratungs- und Überwachungstätigkeiten. Die gemeinsamen Grundsätze und Leitlinien beschreiben das gemeinsame Grundverständnis der GDA-Träger zu zentralen Themen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Diese Leitlinien sind zwar in erster Linie nach innen gerichtet, d. h. an das Aufsichtspersonal der Länder und Unfallversicherungsträger. Zugleich können sie aber von betrieblichen Arbeitsschutzakteuren als Orientierung für erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung entsprechender Arbeitsschutzvorschriften genutzt werden.

- Leitlinie „Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ (Juni 2013)
- Leitlinie „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“ (September 2012)
- Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ (Dezember 2011)
- Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (Dezember 2011)

Leitlinien verfügbar unter www.gda-portal.de

Zur Rolle der Gemeinsamen Landesbezogenen Stellen (GLS)

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz hat sich im Jahr 2013 mit der Rolle und Kompetenzen der GLS mit dem Ziel befasst, dass Rolle und Kompetenzen der GLS gestärkt werden sollen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der GDA werden folgende Positionen zur Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme beschrieben:

- **bundeseinheitliches Vorgehen** in der Zusammenarbeit, länderspezifische Regelungen (Umsetzungsvereinbarungen) auf ein Mindestmaß beschränken.
- GLS wirken auf die **branchenübergreifend und bundesweit einheitliche Umsetzung**

von Musterverträgen der NAK über die gegenseitigen Abstimmungen zur Erfüllung der Projektarbeit aus den Programmen der GDA hin. Die bilaterale Zusammenarbeit eines UVT mit dem Land wird in dieses Konzept eingebunden.

- Controlling und die Evaluation der **regionalen Umsetzung sind länderspezifisch und so, dass branchenspezifische und regionalspezifische Auswertungen grundsätzlich als Teilmenge der nationalen Statistik** dienen können.
- **Erfahrungsaustausch und Qualifizierungsmaßnahmen orientiert an den Zielen und der praktischen Durchführung der GDA.**
- **Projektarbeit soll Modell- und Pilotcharakter haben.**

GDA-Arbeitsschutzziele 2013 – 2018

In den Jahren 2013 -2018 werden Bund, Länder und Unfallversicherungsträger nach dem Beschluss der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) ihre Präventionsaktivitäten schwerpunktmäßig auf die Umsetzung von drei gemeinsamen Arbeitsschutzzielen ausrichten:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung

GDA-Arbeitsprogramm Organisation

Begonnen wird mit dem GDA-Arbeitsprogramm Organisation, das unter dem Motto „*Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus*“ steht.

Leitgedanke des Arbeitsprogrammes ist, Sicherheit und Gesundheitsschutz in betriebliche Prozesse und Entscheidungsbereiche zu integrieren. Weiterhin soll die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben verbessert werden.

Ab Dezember 2013 werden die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und die Technischen Aufsichtsbeamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden in kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) gehen. Basis für das Programm sind die GDA-Leitlinien „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ und „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. Für KMU-Betriebe wird es dabei das Online-Tool „GDA-ORGacheck“ geben. Dieser Check ermöglicht es, die Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern.

<http://www.gda-orgacheck.de>

GDA-Arbeitsprogramm MSE

Prävention macht stark – auch deinen Rücken. Unter diesem Slogan steht das GDA-Arbeitsprogramm MSE. Ziele sind die Entwicklung einer Präventionskultur in den Unternehmen und Betrieben (insbesondere Sensibilisierung der Führungskräfte) und die Förderung von Gesundheitskompetenz der Beschäftigten und Versicherten im Zusammenhang mit der Prävention von Muskel-Skelett-Belastungen und –Erkrankungen.

Die aktuelle Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ ist hierbei als Begleitprozess des GDA-Arbeitsprogrammes MSE zu verstehen.

GDA-Arbeitsprogramm Psyche

Stress reduzieren - Potentiale entwickeln.

Das Programm sieht die Erarbeitung eines Leitfadens als Grundlage für die Qualifizierung der Aufsichtspersonen der Länder und UVT vor. Bis Ende 2014 sollen alle Aufsichtspersonen geschult sein, die an den Schwerpunktaktivitäten der Länder und UVT beteiligt sein werden. Bis Ende 2017 sollen alle Aufsichtspersonen über ein anwendbares Grundwissen zu psychischen Belastungen verfügen.

Weitere Infos finden Sie unter www.gda-portal.de

Autor: Detlef Guyot

Leistungskürzungen in der Feuerversicherung bei Nichterfüllung von Sicherheitsvorschriften

Feuerversicherungen werden von Privatpersonen und Unternehmen mit dem Ziel abgeschlossen, dass im Ereignisfall der entstandene Sachschaden reguliert wird. Um dem Ereignisfall entgegenzuwirken und den Sachwerteschutz zu erhöhen, gelten bei Feuerversicherungsverträgen vereinbarte Sicherheitsvorschriften.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. empfiehlt in seinen allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010), Abschnitt B § 8 Nr. 1a AFB 2010:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind die Einhaltung aller gesetzlicher, behördlicher sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Aus: Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010), Quelle: www.gdv.de

Ergänzt werden diese allgemeinen Bedingungen in der Regel durch unterschiedliche Klauseln, die die Bekanntgabe von Brandverhütungsvorschriften (SK 3601) oder spezielle Prüfungen der elektrischen Anlagen (SK 3602) fordern.

Das am 29.11.2007 verkündete Gesetz zur Reform des Versicherungsrechts (VVG) lässt im Wesentlichen den Versicherungsgesellschaften folgende Möglichkeiten der Leistungskürzung beziehungsweise der Leistungskürzung:

§26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Ob und wann eine Gefahrerhöhung vorliegt, richtet sich nach tatsächlich vorliegenden Merkmalen des Gefahrenzustandes zu Vertragsschluss. Ausgehend von den Merkmalen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird zum Zeitpunkt des Schadenfalls überprüft, ob eine erhebliche Änderung des Gefahrenzustandes eingetreten ist. Als Beispiel sei das Frisieren von Fahrzeugen genannt.

§ 28 VVG Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten und begründen als solche grundsätzlich nicht einklagbare Verhaltensanforderungen an die Versicherungsnehmer. Die Erfüllung der Obliegenheiten ist Voraussetzung zur Aufrechterhaltung des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes¹.

Fraglich ist, sind Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftliche Regeln Sicherheitsvorschriften im Sinne der Feuerversicherung?

Daraus ergibt sich die für die betriebliche Praxis spannende Frage, haben Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Anordnungen von Aufsichtspersonen gegebenenfalls einen Einfluss auf die mögliche Leistungskürzung des Versicherers?

¹ Quelle: Vetter, Mark: Höchste Sorgfalt geboten; Leistungskürzung in der Feuerversicherung bei unterlassener Prüfung elektrischer Licht- und Krananlagen. *VV 2013,54*

Das OLG Celle hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden:

In einem Restaurant kam es in einem hinter der Theke befindlichen Mülleimer zu einem Brand. Der Brand entwickelte sich aufgrund der hierin entleerten Zigarettenreste. Der Mülleimer hatte keinen selbstschließenden Deckel.



Bild 1: Für Gaststätten vorgeschrieben: Selbstlöschende Behälter oder solche mit selbsttätig und dicht schließendem Deckel. Bildquelle: www.fotolia.de

Die Feuerversicherung stellte sich auf den Standpunkt, es läge eine Obliegenheitsverletzung wegen Verletzung von vereinbarten Sicherheitsvorschriften vor.

Insbesondere wurde hierzu die BGR 110 „Arbeiten in Gaststätten“ zitiert:

„Abfallbehälter für leicht entzündliche, selbstentzündliche oder ähnliche Stoffe müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und evtl. Entstehungsbränden auf den Behälter begrenzen. Dies wird z. B. erreicht durch selbstlöschende Behälter oder solche mit selbsttätig und dicht schließendem Deckel“.

Quelle: Ziffer 3.3.2 der BGR 110

Der Versicherungsnehmer gab an, er habe nicht gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen.

Das OLG gab zu dem Begriff Sicherheitsvorschrift folgende Definition:

„Mit dem Begriff gesetzliche Sicherheitsvorschriften sind Gesetze im materiellen Sinne gemeint, mit anderen Worten, jede generell-abstrakte Regelung mit Außenwirkung. Hierunter fallen neben Gesetze im formalen Sinne auch Verordnungen und Satzungen. Erfasst werden damit auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Diese Unfallverhütungsvorschriften werden von den Unfallversicherungsträgern als Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt. Sie regeln unter anderem die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Unfallverhütungsvorschriften stellen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB VII autonomes Satzungsrecht dar. Autonomes Satzungsrecht ist aber Recht im Sinne materieller Gesetze, steht deshalb unter anderem unter Gesetzesvorbehalt und unterliegt der Staatsgarantie sowie der Rechtsweggarantie.“

Das Gericht äußerte weiterhin die Auffassung, dass die BGR 110 „Arbeiten in Gaststätten“ einschlägig sei und es sich bei Ziffer 3.3.2 um eine Brandverhütungsvorschrift handele, wie sich bereits aus der Überschrift („Brandschutz“) zu Ziffer 3.3. ergebe².

Folglich sind Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftliche Regelungen Sicherheitsvorschriften im Sinne der Feuerversicherung.

² Quelle: OLG Celle 8. Zivilsenat. Aktenzeichen: 8 W 3/10 vom 16.02.2010

Aus Sicht des OLG lag eine Obliegenheitsverletzung vor, die Versicherung musste nicht bezahlen.

Nun bleibt die Frage zu beantworten, liegt eine Obliegenheitsverletzung vor, wenn Anordnungen von Aufsichtspersonen nicht erfüllt werden?

Nach § 19 SGB VII können Aufsichtspersonen im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Zweckbestimmung einer Anordnung nach § 19 SGB VII richtet sich somit nicht nur nach dem Personenschutz. Anordnungen können sich - wie Unfallverhütungsvorschriften auch - auf den Sachwertschutz, insbesondere den Brandschutz, beziehen. Als Beispiel für eine Unfallverhütungsvorschrift sei die BGV A3 genannt. Anordnungen, die die Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten vorschreiben, betreffen neben der originären Zweckbestimmung des Gesundheitsschutzes auch den Brandschutz.

Das BGH hatte sich 2002 mit folgenden Sachverhalt auseinanderzusetzen³:

Ein Eigentümer eines bäuerlichen Anwesens, bestehend aus Wohngebäude, Ställen und Scheunen erhielt eine Baugenehmigung zum Umbau der Scheune in Wohnungen. Verbunden war die Genehmigung mit der Auflage, den von den Umbaumaßnahmen betroffenen Gebäudeteil durch eine klassische Brandwand abzu-

schotten. Hier liegt seitens des Bauamtes eine „Einzelfallanordnung“ vor. Die Anordnung einer Aufsichtsperson ist ebenfalls eine „Einzelfallanordnung“.

Durch ein Feuer wurden Teile der Wohnungen zerstört. Da die Brandschutzmauer noch nicht errichtet war, wollte die Feuerversicherung nicht zahlen mit dem Hinweis, der Eigentümer habe gegen eine behördliche Auflage verstoßen. Das BGH entschied, der Eigentümer habe dadurch, dass er keine Brandschutzmauer erstellt hatte, gegen die Auflage aus der Baugenehmigung verstoßen und zugleich eine gefahrverbeugende Obliegenheit verletzt.

Die Versicherung musste nicht bezahlen.

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalls

Durch diese Regelung werden grundsätzliche Verstöße gegen Vorschriften und Sorgfaltsgebote sanktioniert. Soweit Sicherheitsvorschriften durch Tun oder Unterlassen pflichtwidrig nicht eingehalten wurden, gilt für dieses pflichtwidrige Verhalten der Verschuldungsmaßstab der groben Fahrlässigkeit /1/.

Hierzu folgende Entscheidung (OLG Zweibrücken)⁴:

Ein KFZ-Meister wollte mit einem Trennschleifer das Auspuffrohr eines Fahrzeuges durchtrennen. Der Benzintank wurde nicht entleert, Schutzbleche wurden nicht angebracht, die Benzinleitungen nicht abgeklemmt. Durch die Trennarbeiten kam es zu einem Brand des Fahrzeuges.

Die Versicherung wollte nicht für den Sachschaden aufkommen und berief sich auf die Verlet-

³ Quelle: BGH 4. Zivilsenat. Aktenzeichen: IV ZR 91/01 vom 17.04.2002

⁴ Quelle: OLG Zweibrücken 1. Zivilsenat. Aktenzeichen 1 U 166/09 vom 10.12.2009

zung einer Sicherheitsvorschrift (BGR 157 Instandhaltung) und die Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Das Gericht entschied, dass die Versicherung leistungsfrei ist und führte folgende Begründung an:

Der KFZ-Meister hat zumindest grob fahrlässig gegen gesetzliche oder behördliche Schutzmaßnahmen, insbesondere gegen die BGR 157 verstoßen. Ausweislich Ziffer 5.22.2 der BGR 157 ist sicherzustellen, wenn sich Zündquellen bei Arbeiten an Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nicht vermeiden lassen, dass sich die im Kraftstoffsystem befindlichen oder daraus austretenden Kraftstoffdämpfe nicht entzünden können.

Hierbei kann die Gefahr des Entzündens von Kraftstoffdämpfen oder Gasen beseitigt werden durch den Ausbau des Kraftstoffbehälters

- durch den Ausbau des Kraftstoffbehälters nach vorherigem Abdichten der Anschlüsse und Abdichten der Kraftstoffleitung,
- Füllen des Behälters und der Leitungen mit Stickstoff oder anderen inerten Gasen oder,
- Abdecken des Behälters oder der Kraftstoffleitungen gegen Funkenflug und Strahlungswärme.

Der KFZ-Meister hatte diese Maßnahme nicht getroffen. Dies stellte aus Sicht des Gerichtes einen besonders groben Sorgfaltsverstoß dar. Die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht wurde durch ein subjektiv unentschuldbares Verhalten in hohem Maße außer Acht gelassen.

Fazit:

Die Nichterfüllung von Unfallverhütungsvorschriften Berufsgenossenschaftliche Regeln und Anordnungen von Aufsichtspersonen können zu Leistungskürzungen in der Feuerversicherung führen.

Autor:

Dr. - Ing. Matthias Eisenbrand

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Turnerstraße 5-9

33602 Bielefeld

M.Eisenbrand@bghm.de

Urteilsverkündung im Prozess wegen eines tödlichen Arbeitsunfalles

Noch nicht rechtskräftig – Revision eingelegt.

Im September 2013 sorgte eine starke mediale Berichterstattung für Aufsehen unter den Arbeitsschützern in Deutschland. Nicht nur, weil fünf Verantwortliche zweier Glasfirmen wegen fahrlässiger Tötung angeklagt waren, sondern auch, weil gegen Mitarbeiter eines Gewerbeaufsichtsamtes wegen versuchter Strafvereitelung vor Gericht verhandelt wurde.

In dem Strafprozess wegen eines tödlichen Arbeitsunfalls in Dersum hat die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück 20. September 2013 die Urteile gegen fünf Verantwortliche zweier Glasfirmen aus Dersum und gegen einen Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamts verkündet, Az. 10 KLS 16/13.

Die Pressestelle des Landgerichts Osnabrück teilte hierzu mit:

Im Juli 2010 starb ein 19-jähriger Auszubildender aus Lingen/Ems, weil er sich bei der Arbeit an einer Glasschleifmaschine mit dem Oberkörper in die Maschine beugte und dabei von der Maschine tödlich eingeklemmt worden ist. Die an der Maschine angebrachte Lichtschranke, die den Schleifvorgang unterbricht, sobald eine Person in den Arbeitsbereich gelangt, soll zuvor auf Weisung der Geschäftsführer und des Prokuristen zur Steigerung der Produktivität ausgebaut worden sein, obwohl die damit verbundene Lebensgefahr bekannt gewesen sein soll. Der Gewerbeaufsichtsamtsmitarbeiter soll falsche Angaben hinsichtlich des Unfallhergangs gemacht haben, obwohl ihm der sicherheitswidrige Zustand bekannt gewesen sein soll.



Zwei Geschäftsführer wurden wegen fahrlässiger Tötung zu Freiheitsstrafen von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung jeweils zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Gegen sie wurde zudem jeweils eine Geldauflage i. H. v. 100.000,- € verhängt. Gegen den dritten, lediglich für den Vertrieb verantwortlichen Geschäftsführer wurde wegen eines Verstoßes gegen § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ein Bußgeld i. H. v. 10.000,- € verhängt, weil er seine Aufsichtspflicht als Mitbetriebsinhaber verletzt habe.

Nach der umfangreichen Beweisaufnahme zeigte sich die Kammer davon überzeugt, dass auf Weisung des jüngeren Geschäftsführers die ursprünglich an der Glasschleifmaschine angebrachte Lichtschranke ausgebaut wurde, um die Produktivität zu erhöhen. Bei Auslösen der

Lichtschanke wurde nämlich das verarbeitete hochwertige Glas beschädigt. Die ausgebaute Sicherheitsvorkehrung, die den Schleifvorgang unterbricht sobald eine Person in den Arbeitsbereich gelangt, hätte den tödlichen Arbeitsunfall verhindert. Deswegen starb im Juli 2010 ein 19-jähriger Auszubildender aus Lingen/Ems, als er sich bei der Arbeit mit dem Oberkörper in die Maschine beugte und dabei von der Maschine tödlich eingeklemmt wurde. Der ältere Geschäftsführer hatte den Ausbildungsvertrag unterschrieben und sei daher für das Wohl des Auszubildenden verantwortlich. Dem sei er nicht ausreichend nachgekommen.

Der mitangeklagte Produktionsleiter wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil er für die Einteilung des Auszubildenden verantwortlich gewesen sei und von dem sicherheitswidrigen Zustand der Maschine Kenntnis gehabt habe. Die Verhängung einer Geldstrafe gegen ihn hat sich die Kammer vorbehalten. Der Instandhaltungsleiter, der die Lichtschanke ausgebaut haben soll, wurde zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40,- € verurteilt.

Der Gewerbeaufsichtsamtsmitarbeiter wurde wegen versuchter Strafvereitelung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 100,- € verurteilt. Er hat nach Ansicht des Gerichts nach dem Unfall falsche Angaben gegenüber der Polizei und der Berufsgenossenschaft hinsichtlich des Unfallhergangs gemacht, um den sicherheitswidrigen Zustand zu vertuschen.

Das Urteil der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Osnabrück ist aber nicht rechtskräftig. Der Verteidiger der drei Geschäftsführer und des Instandhaltungsleiters haben Revision eingelegt. Sie hatten in ihren Plädoyers Freispruch gefordert.

Die Staatsanwaltschaft hat bezüglich des Produktionsleiters, des Instandhaltungsleiters, des Gewerbeaufsichtsmitarbeiters und eines Geschäftsführers Revision eingelegt, weil sie sich für höhere Strafen ausgesprochen hatte. Daher wird der Bundesgerichtshof in Karlsruhe das Urteil auf etwaige Rechtsfehler überprüfen, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Az. 10 KLS 16/13.

Landgericht Osnabrück

Quelle: Pressemitteilungen 44/13, 45/13, 46/13

Autor: Detlef Guyot

Arbeitsschutz in der Schweiz

Was müssen deutsche Unternehmen hinsichtlich der Arbeitssicherheit beachten, wenn sie in der Schweiz tätig werden?

Zu diesem Thema hat der VDRI-Südbaden gemeinsam mit der IHK-Hochrhein-Bodensee und der Handwerkskammer Freiburg nach Schopfheim eingeladen. Hintergrund ist die Tatsache, dass viele Firmen aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut Arbeiten in der Schweiz ausführen, da die Schweiz insbesondere für deutsche Handwerksbetriebe einen äußerst attraktiven Markt darstellt.

Nur – wissen die Unternehmer was hinsichtlich der Arbeitssicherheit in der Schweiz beachtet werden muss, welche Ansprechpartner es gibt und wie es mit dem Unfallversicherungsschutz der Mitarbeiter steht?

Wichtig war den Veranstaltern zuerst darzustellen, welche gesetzlichen Forderungen im Arbeitsschutz in Deutschland greifen, um dann auch eine Vergleichbarkeit mit der Schweiz zu haben. Insbesondere wurde die Gefährdungsbeurteilung, die Pflicht zur Unterweisung, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und die Forderung sichere Arbeitsmittel den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen (z. B. Prüfungen ortsveränderlicher Betriebsmittel) dargestellt.

Grundsätzlich sind Mitarbeiter von deutschen Firmen, die in die Schweiz entsandt werden, sofern die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung 24 Monate nicht überschreitet, über die gesetzliche Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Das autonome Satzungsrecht (Unfallverhütungsvorschriften, BGR, BGG und BGI) der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland gilt auch im Ausland, da diese Regelungen ja in gewisser Weise die Versicherungsbedingungen darstellen.

SUVA – Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Als Referent und Experte für den Arbeitsschutz in der Schweiz konnte Herr Ruedi Hauser von der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) aus Luzern gewonnen werden. Die SUVA ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts und versichert rund 115 000 Unternehmen bzw. 2 Millionen Berufstätige und Arbeitslose gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, anders als bei der Gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland, auch auf Freizeitunfälle. Gemäß UVG (Schweizer Bundesgesetz über die Unfallversicherung) sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Für einige Branchen stellt die SUVA die Pflichtversicherung dar. Für andere Branchen gibt es Wettbewerber auf dem Versicherungsmarkt. Rund zwei Drittel der beschäftigten Personen sind bei der SUVA versichert.

Die Förderung der Arbeitssicherheit (Prävention) ist denn auch von Gesetzes wegen eine Hauptaufgabe der SUVA. Die entsprechenden Abteilungen üben eine breite Kontroll-, Informations- und Beratungstätigkeit in Fragen der Arbeitssicherheit aus.

Die SUVA, kantonale und staatliche Arbeitsinspektionen beaufsichtigen den Vollzug der Vorschriften über die Arbeitssicherheit in den Betrieben und auf Baustellen. Diese sog. «Durchführungsorgane» beraten und informieren die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen Fragen der Arbeitssicherheit. Analog zu den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und den deutschen staatlichen Arbeitsschutzämtern kontrollieren sie bei Betriebsbesuchen Arbeitsplätze und suchen gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen für Sicherheitsprobleme. Auch können Sicherheitsmaßnahmen durch formelle schriftliche Verfügung angeordnet und mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Diese Durchführungsorgane können bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit von deutschen Firmen tätig werden und z. B. Baustellen einstellen, Strafanzeigen stellen oder gemäß Entsendegesetz Sanktionen (bis zum Arbeitsverbot in der Schweiz) aussprechen.

Gemäß Schweizer Unfallversicherungsgesetz (UVG) gelten die Arbeitsschutzvorschriften der Schweiz für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen – also auch für die in der Schweiz tätigen deutschen Unternehmen.

Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Arbeitsschutz

Die Regelungen zum Arbeitsschutz sind ähnlich – desgleichen die Verantwortung des Unternehmers hierfür (siehe Bild 1). Auch in der Schweiz werden Gefährdungsbeurteilung (Gefahrenermittlung und Risikoanalyse gemäß Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten – VUV) und Unterweisungen (VUV, Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer) gefordert. Wenn es zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, müssen

Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit hinzugezogen werden (EKAS-Richtlinie 6508) – analog zu den Arbeitsmedizinern und Fachkräften für Arbeitssicherheit in Deutschland.

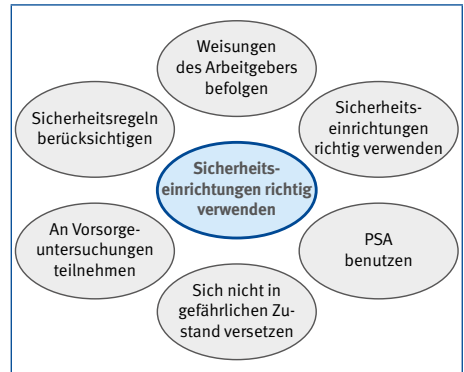


Bild 1: Verantwortung des Arbeitgebers in der Schweiz (Quelle: Vortrag Ruedi Hauser)

Auch bei den Pflichten der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gibt es nur marginale Unterschiede zu den Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 bzw. des Arbeitsschutzgesetzes (siehe Bild 2).

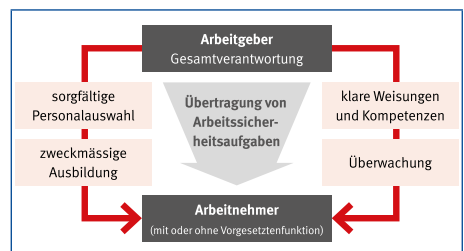


Bild 2: Pflichten der Arbeitnehmer in der Schweiz (Quelle: Vortrag Ruedi Hauser)

Interessant ist aber, dass die Regelungsdichte unterhalb der o. g. Verordnungen bzw. Richtlinien wesentlich geringer ist. Das heißt, Unfallverhütungsvorschriften oder staatliche Tech-

nische Regeln in der bei uns bekannten Zahl gibt es nicht. Die Schweiz hat sich dabei im Arbeitsschutz dem Prinzip der Schutzzielorientierung und der Verhältnismäßigkeit verschrieben. Das heißt, dass die Schutzmaßnahmen durch den Unternehmer ergriffen werden müssen, welche nach dem Stand der Technik auch anwendbar sind. Dabei wird Stand der Technik wie folgend beschrieben (siehe Bild 3):

Was heißt...?

... nach dem Stand der Technik anwendbar?

- Die Schutzmaßnahmen haben sich grundsätzlich auch dem Fortschritt der Technik und der Arbeitsmethodik anzupassen
- > Nach herrschender Auffassung **führender Fachleute**
- > Geeignet zur Erfüllung des Gesetzes
- > Verfahren in der **Praxis anwendbar**
- > Wirtschaftliche Aspekte sekundär berücksichtigt

Fehlen die Kenntnisse im Betrieb

- > Beizug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit

Bild 3: „Stand der Technik“
(Quelle: Vortrag Ruedi Hauser)

Den Verhältnissen angemessen bedeutet „So gut als nötig, statt so gut als möglich“. Die vom Unternehmer geforderte Schutzmaßnahme darf dabei nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist und hängt vom Ausmaß eines möglichen Schadens ab. Diese Schutzzielorientierung gibt den Handelnden (Unternehmer wie auch Aufsichtsbehörden) eine größere Freiheit situationsbezogene, praktikable Lösungen im Arbeitsschutz umzusetzen. Bei Abweichungen von einer Regel muss die getroffene Ersatzlösung jedoch mit einer Risikobeurteilung überprüft werden.

Auf der anderen Seite kennt das Schweizer Strafbuch das Gefährdungsdelikt (StGB, Art. 229 und 230), das bereits bei einer Fahrlässigkeit bei der Anwendung einer anerkannten Regel der Baukunde bzw. bei der Manipulation von Schutzvorrichtung von Maschinen, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Die Freiheit des Unternehmers „seinen Weg“ im Arbeitsschutz zu gehen ist in der Schweiz größer – aber, wie das Strafbuch zeigt – auch die Verantwortlichkeit bei Mängeln oder Verstößen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass ein deutscher Unternehmer, der die Arbeitssicherheit als Unternehmensziel ernst nimmt, diese systematisch organisiert hat und damit weitestgehend konform zu den deutschen Regelungen aufgestellt ist, in der Schweiz hinsichtlich des Arbeitsschutzes nichts zu befürchten hat.

Sehr gut aufbereitete Informationen zur Prävention sind unter www.suva.ch zu finden. Empfohlen sei z. B. die Kampagne „Manipulation von Maschinen – kein Kavaliersdelikt“ mit einer Vielzahl von praktikablen Arbeitshilfen und Best-Practice-Beispielen.

*Dipl.-Ing. Peter Bertram
VDRI-Bevollmächtigter für Südbaden
Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Präventionsdienst Stuttgart -Außenstelle Freiburg
Basler Straße 65
79100 Stuttgart
peter.bertram@bghm.de*

Deutscher Jugend-Arbeitsschutzpreis 2014

Frankfurt – Treffpunkt 2014 für Weltkongress, Arbeitsschutz aktuell, Fachmesse und Kongress

Der Wettbewerb um den Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2014 ist eröffnet: Auszubildende mit innovativen Ideen für mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz können ab sofort ihre Projekte einreichen. Einsendeschluss ist der 31. März 2014. Die Gewinner werden auf der Eröffnungsveranstaltung zum Kongress Arbeitsschutz Aktuell 2014 in Frankfurt am Main bekannt gegeben. Sie erhalten Preisgelder von insgesamt 6.000 Euro.

Bereits zum sechsten Mal hat die Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI), ein Zusammenschluss aus dem Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI), dem Verein Deutscher Revisions-Ingenieure (VDRI) und dem Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (VDGAB), den Preis ausgeschrieben.



Mit dem JAZ werden besonders engagierte Jugendliche ausgezeichnet und ihre Ideen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben bekannt gemacht.

Bei dem Wettbewerb zählen effektive, clevere und zugleich wirtschaftliche Lösungen, die sich auch in anderen Betrieben umsetzen lassen. Teilnehmen können einzelne Auszubildende oder Gruppen aus Berufsschulen und Betrieben bis 24 Jahre. Weitere Informationen

zur Teilnahme sowie die Gewinnerbeiträge der Vorjahre sind unter www.jugendarbeitsschutzpreis.de abrufbar.

Weltkongress 2014 – Treffpunkt des internationalen Arbeitsschutzes

2014 ist zudem ein ganz besonderes Jahr für die Arbeitsschutz Aktuell. Sie findet in enger inhaltlicher und räumlicher Verbindung mit dem XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt.

Termine vormerken – Frankfurt am Main

- XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 24.–27.08.2014
www.safety2014germany.com
- Fachmesse Arbeitsschutz Aktuell: 25.–28.08.2014
- Fachkongress Arbeitsschutz Aktuell - das Präventionsforum: 27. - 29.08.2014
www.arbeitsschutz-aktuell.de

Der Weltkongress ist die weltweit größte Veranstaltung für die internationale Community des Arbeitsschutzes. Er findet alle drei Jahre statt. Mehr als 4000 Kongressbesucherinnen und -besucher aus über 100 Ländern der Welt werden allein zum Weltkongress erwartet, darunter auch wichtige Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Fachverbänden. Deutschland war 1990 letztmalig Gastgeber. Die Kombination aus internationalem Weltkongress, aus Fachmesse und nationalem Fachkongress ist einzigartig. Konsequenterweise werden die drei Events auch inhaltlich eng miteinander verzahnt sein.

Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. (VDRI)

c/o Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildesheimer Straße 309
30519 Hannover

Impressum

VDRI-Kurier Ausgabe 75; Heft 35 – Dezember 2013
Herausgeber: Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. (VDRI)
 c/o Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
 Hildesheimer Straße 309
 30519 Hannover
 Bei Fragen zur Mitgliederverwaltung: Tel.: 0511 5463079 (Frau Edeler)
 Bei Fragen zum VDRI-Kurier: Tel.: 06131 802-16234 (Detlef Guyot)

Verantwortlich: Dr.-Ing. Wolfgang Damberg, Vorstand
Schriftleitung: Detlef Guyot, Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit
 Tel.: 06131 802-16234, E-Mail: info@vdri-mail.de
 Bildquellen Titelseite VDRI-Kurier Dezember 2013: © Thomas Nattermann – Fotolia.com
 Seite 14: © Inga Nielsen – Fotolia.com, Seite 17: © Andrey Burmakin – Fotolia.com

Druck: CF Agentur für Druck und Produktion, 65189 Wiesbaden

Internet: www.vdri.de
 Bei Fragen zum Internetauftritt wenden Sie sich bitte an Detlef Guyot

E-Mail: info@vdri-mail.de

Kontoverbindung: Postbank Hannover, BIC: PBNKDEFF, IBAN • DE64 2501 0030 0119 0483 06
 BLZ 250 100 30, Kontonummer 0119048306

Mitgliedsbeitrag: ab 1.1.2007: 40,- Euro/Jahr
 In den Ruhestand getretene Mitglieder sind laut Satzung
 von der Beitragspflicht befreit.

Auflagenhöhe: 2200 Exemplare. Der nächste VDRI-Kurier erscheint im Juni 2014.